

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

47. Stück, 15.07.1927

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

---

XLV. Band. (Ausgegeben den 15. Juli 1927.) 47. Stück.

---

#### Inhalt:

Nr. 66. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1927 zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Februar 1908, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes.

---

#### Nr. 66.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Februar 1908, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes.

Oldenburg, den 11. Juli 1927.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 11. Februar 1908, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, werden zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ausbildung und Prüfung von Hufschmieden folgende Bestimmungen erlassen:

#### I. Abschnitt: Ausbildung.

I. Die Ausbildung von Hufschmieden hat in staatlich eingerichteten oder staatlich anerkannten Hufbeschlagleherschmieden (Hufbeschlagschulen) zu erfolgen.

Die Landeshufbeschlagschule des Verbandes der Züchter des Oldenburger Pferdes in Oldenburg ist eine staatlich anerkannte Hufbeschlagleherschmiede.

II. Die Hufbeschlagleherschmieden sind als öffentliche Einrichtungen zu betreiben. Sie haben die Aufgabe, Schmieden Gelegenheit zu geben, sich im Hufbeschlag und der gesamten Hufpflege, einschließlich des Klauenbeschlages und der Klauenpflege, gründliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, damit sie befähigt werden, den Züchtern und Besitzern von Pferden und Rindern bei der Aufzucht und Haltung ihrer Pferde und Rinder durch sachgemäße Einwirkung auf die Entwicklung und Erhaltung gesunder, fehlerfreier Hufe, Gliedmaßenstellungen und Gangarten zu helfen.

Die Leitung größerer Lehrschmieden ist Tierärzten zu übertragen, die auf dem Gebiet des Hufbeschlagwesens besondere Erfahrungen besitzen.

III. Die Zahl der in einer Lehrschmiede gleichzeitig zu unterrichtenden Schüler ist abhängig von dem vorhandenen Pferdmaterial, der Einrichtung der Schmiede und dem Lehrpersonal. Wechsellehrgänge sind statthaft. Auf je ein im Betriebe befindliches Schmiedefeuer in der Lehrschmiede dürfen nicht mehr als 4 Schüler zugelassen werden.

Für die Erteilung des Unterrichts kann von jedem Teilnehmer am Lehrgang ein Lehrgeld erhoben werden.

IV. In die Lehrschmieden dürfen nur Schmiedegesellen, die ihre Lehrzeit ordnungsgemäß in einer Schmiede, in der auch Hufbeschlag ausgeübt wird, zurückgelegt haben, nach abgelegter Gesellenprüfung und mit mindestens dreijähriger Betätigung als Geselle im Hufbeschlag aufgenommen werden. In besonderen Ausnahmefällen kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern von der Forderung der vollen dreijährigen Gesellentätigkeit abgesehen werden.

Die Tätigkeit der dem Reichsheer angehörenden Schmiede im Hufbeschlagbetriebe des Heeres ist der Tätigkeit als Geselle gleich zu rechnen.

Schmiedegesellen, die nicht in der Lage sind, ein Hufeisen zu schmieden, sind von der Teilnahme am Lehrgang auszuschließen.

V. Die Dauer jedes Lehrganges in den Lehrschmieden beträgt 4 Monate. In den Lehrschmieden dürfen von den Teilnehmern am Lehrgang nur Hufbeschlagarbeiten ausgeführt werden.

VI. Die Lehrgänge umfassen einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der theoretische Unterricht im Hufbeschlag ist stets durch einen Tierarzt zu erteilen.

VII. Der theoretische Teil hat aus Vorträgen, Wiederholungen, Fragen und Antworten, sowie Übungen und Vorführungen an lebendem und totem Material zu bestehen. Die Unterrichtsgegenstände sind in einer dem Verständnis und der Auffassungsgabe der Lehrgangsteilnehmer angepassten Sprache zu behandeln und zu erläutern.

VIII. Der theoretische Teil ist während des Lehrgangs wöchentlich mindestens in je 6 Stunden zu behandeln und hat sich auf nachstehende Gebiete zu erstrecken:

1. den allgemeinen Bau des Tierkörpers und der Gliedmaßen, insbesondere die Anatomie des Fußes, des Hufes und der Klauen;
2. den Blutkreislauf, das Wachstum des Hufes und der Klauen, sowie den Hufmechanismus;
3. die Kenntnis der gesunden, fehlerhaften und kranken Hufe;
4. die verschiedenen Gliedmaßenstellungen und Gangarten des Pferdes;
5. die Entstehung der verschiedenen Hufkrankheiten und ihre Beeinflussung durch den Hufbeschlag;

6. die Pflege des beschlagenen und nicht beschlagenen Hufes einschließlich des Fohlenhufes;
7. die Vorteile des richtig ausgeführten und die Nachteile des fehlerhaften Hufbeschlages;
8. den Beschlag gesunder regelmäßiger und unregelmäßiger Hufe;
9. den Beschlag für besondere Gebrauchszwecke (Reit-, Renn-, Gewichtshufeisen usw.);
10. den Beschlag fehlerhafter und kranker Hufe (Flach-, Voll-, Zwang-, Rehhufe usw.);
11. den Beschlag mit besonderen Hufeisen (Patent-, Strick-, Plattenhufeisen usw.);
12. den Beschlag bei fehlerhaften Gliedmaßenstellungen und Gangarten (Streichen, Greifen usw.);
13. den Winterhufbeschlag;
14. die Hufschutzmittel und Hufeinlagen;
15. den Klauenbeschlag und die Klauenpflege des Kindes;
16. das Zeichnen nach Hufbeschlagsvorlagen;
17. die grundlegenden Regeln über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu bearbeitenden Rohmaterialien und Fertigfabrikate (Hufeisen, Hufnägel, Stollen usw.), sowie über die Kennzeichen ihrer guten und schlechten Beschaffenheit;
18. die Schmiede- und Feuerungsanlagen, Geräte und Werkzeuge;
19. die Behandlung widerspenstiger Einhufer und Rinder;
20. die Haftung des Hufbeschlagschmieds in bezug auf Kunstfehler, ordnungswidrige Behandlung der zu beschlagenden Tiere und auf durch diese hervorgerufenen Beschädigungen.

IX. Der praktische Hufbeschlag hat zu berücksichtigen:

1. das Schmieden der Hufeisen und die Ausführung des Hufbeschlages für gesunde und kranke Hufe, und zwar
  - a) der Hinterhufeisen für den linken und rechten Huf,

- b) der Vorderhufeisen für den linken und rechten Huf,  
 c) der Hufeisen für die unter VIII Biff. 9 bis 15  
 aufgeführten Beschlagformen;
2. die Beurteilung des Pferdes vor und nach dem Beschlag unter Berücksichtigung der Einwirkung von Gliedmaßenstellung, Gangart und Füßen auf den auszuführenden und den aufgelegten Beschlag;
  3. die Beschaffenheit der Hufe und ihres Beschlages;
  4. die Abnahme der alten Hufeisen;
  5. den Gebrauch des Rinnmessers;
  6. das Herrichten, insbesondere das Beschneiden der Hufe und Klauen zum Beschlag oder zum Barfußgehen;
  7. die Auswahl der aufzuschlagenden Hufeisen;
  8. das Schmieden, Richten, Formen, auch unter Benutzung des Hufformmessers, das Aufpassen und Aufnageln der Hufeisen;
  9. die Anwendung der Hufschutzmittel.

## II. Abschnitt: Prüfung.

I. Nach Ablauf jeden Lehrganges einer Hufbeschlaglehrschmiede findet für die Teilnehmer zur Erlangung des nach § 30a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Gesetz, betr. Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juli 1883, RGBl. S. 159) für die gewerbliche Ausübung des Hufbeschlags erforderlichen Zeugnisse eine Prüfung statt.

II. Die Prüfung erfolgt nach der Prüfungsordnung für Hufschmiede (vgl. III. Abschnitt).

III. Mit der Meldung zur Prüfung ist eine Bescheinigung des Leiters der Lehrschmiede vorzulegen, daß der Prüfling an dem vorgeschriebenen Ausbildungslehrgang regelmäßig teilgenommen hat. Die Hufschmiedeprüfungen dürfen nur vor demjenigen Prüfungsausschuß abgelegt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich die Lehrschmieden, an welchen die betreffenden Prüflinge ihre Ausbildung erhalten haben, ge-

legen sind; das gilt nicht für Wiederholungsprüfungen (vgl. III. Abschnitt Ziff. VIII Abs. 2).

IV. Für die Prüfung kann eine Gebühr verlangt werden.

### III. Abschnitt: Prüfungsordnung.

I. Die Prüfung findet durch einen vom Ministerium des Innern zu ernennenden Prüfungsausschuß statt, der aus 5 Mitgliedern besteht.

Dem Prüfungsausschuß haben anzugehören:

1. ein höherer Veterinärbeamter als Vorsitzender,
2. der Leiter des theoretischen Unterrichts einer Lehrschmiede,
3. ein von der Handwerkskammer in Vorschlag zu bringender, im Hufbeschlag geprüfter Schmiedemeister,
4. ein Lehrschmiedemeister,
5. ein vom Verband der Züchter des Oldenburger Pferdes zu bezeichnender Vertreter der Pferdezucht.

II. Die Prüfung erstreckt sich auf alle Zweige des Huf- und Klauenbeschlages sowie der Huf- und Klauenpflege. Sie umfaßt einen praktischen und einen mündlichen Teil. Bei der Prüfung ist das Maß von Fertigkeiten und Kenntnissen nachzuweisen, das zur praktischen Ausübung des Huf- und Klauenbeschlages erforderlich ist.

III. Die praktische Prüfung umfaßt:

1. die Anfertigung zweier Hufeisen, von denen eines für einen kranken oder fehlerhaften Huf oder für ein Pferd mit fehlerhafter Gliedmaßenstellung oder Gangart oder zum Beschlage für besondere Gebrauchszwecke oder den Winterhufbeschlag bestimmt sein muß.

In Gegenden, in denen warmblütige und kaltblütige Pferde gehalten werden, muß ein Eisen auch für ein Pferd der zweiten Art passend sein.

In Gegenden, in denen neben der Pferdehaltung auch in erheblichem Umfang Rinder als Zugtiere Ver-

wendung finden, ist die Prüfung auf die Herstellung von Klaueneisen auszudehnen;

2. den vollständigen Beschlag zweier, und zwar eines Vorder- und eines Hinterhufes. Nach Möglichkeit ist hierbei ein Pferd mit kranken oder fehlerhaften Hufen oder mit fehlerhafter Gliedmaßenstellung oder Gangart zu verwenden. Wenn ein solches Pferd nicht zur Verfügung steht, so ist außerdem der Beschlag an einem kranken oder als krank angenommenen toten Hufe auszuführen. Bei dem Beschlage kann eines der zu 1 angefertigten Hufeisen Verwendung finden.

Sind die Voraussetzungen zu III 1 Abs. 3 dieses Abschnittes gegeben, so ist die Prüfung auf die Zurichtung und den Beschlag von zwei Rinderklauen auszudehnen.

Beim Beschlag ist die richtige, saubere und sichere Ausführung nachstehender Verrichtungen zu beachten: die Beurteilung des Pferdes vor dem Beschlage, die Abnahme der Hufeisen, das Zurichten der Hufe, das Schmieden der Hufeisen vom Stabe, das Richten, das Aufpassen, das Fertigmachen und Aufnageln der Hufeisen, die Beurteilung des Pferdes nach dem Beschlage.

Nach dem Aufpassen der Hufeisen hat der Prüfling die zum Aufschlagen fertigen Hufeisen mit den zum Aufschlagen ausgewählten Nägeln dem Prüfungsausschuß vorzulegen.

Von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses sind die Hufeisen vor dem Aufschlagen draufhin zu prüfen, ob sie passen;

3. das Zurichten von Fohlenhufen, sofern solches Material zur Verfügung steht.

IV. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

1. den allgemeinen Bau des Tierkörpers und der Gliedmaßen in ihren Beziehungen zum Hufbeschlage, die



- Grundzüge von dem Bau und den Berrichtungen des Hufes und die verschiedenen Hufformen;
2. die Grundsätze und Regeln für die Ausführung des Beschlages gesunder, fehlerhafter und kranker Hufe, sowie der Hufe von Pferden mit unregelmäßigen Gliedmaßenstellungen und Gangarten;
  3. den Beschlag der Pferde zu besonderen Gebrauchszwecken;
  4. den Unterschied zwischen dem Beschlage von Warm- und Kaltblutpferden;
  5. die Huspflege und die Berichtigung fehlerhafter Gliedmaßenstellungen, insbesondere auch bei Fohlen, sowie die wichtigsten Hufkrankheiten, soweit der Beschlag infrage kommt;
  6. den Klauenbeschlag und die Klauenpflege;
  7. die Mittel, die bei widerspenstigen Einhufern und Rindern, die sich nicht beschlagen lassen wollen, anzuwenden sind, und solche, die als gefährlich zu vermeiden sind;
  8. die Kenntnis des Wertes, der Beschaffung, der Aufbewahrung und der Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien und Fertigfabrikate (Hufeisen, Hufnägel, Stollen usw.), sowie die Kennzeichen ihrer guten und schlechten Beschaffenheit;
  9. die Kenntnis der erforderlichen Schmiedeeinrichtungen, Geräte und Werkzeuge;
  10. die Haftpflicht des Schmiedes.

V. An einer Prüfung sollen an einem Tage in der Regel nicht mehr als 8 Prüflinge teilnehmen.

VI. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen, aus der das Ergebnis der Prüfung zu ersehen ist und aus der sämtliche zur Ausstellung des Zeugnisses erforderlichen Angaben zu entnehmen sein müssen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu vollziehen, dem Landesveterinär rat einzureichen und von diesem aufzubewahren.

VII. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Zeugnis nach der Anlage auszustellen, aus dem zu ersehen ist, ob die Prüfung „bestanden“, „gut bestanden“ oder „sehr gut bestanden“ ist.

Das Zeugnis gilt für das gesamte Reichsgebiet.

VIII. Besteht ein Prüfling, der am Lehrgang teilgenommen hat, die Prüfung nicht, so ist ihm die Teilnahme am Lehrgang unter Angabe der Zeit und Dauer zu bescheinigen. Das Nichtbestehen der Prüfung ist zu vermerken.

Eine Wiederholung der Prüfung kann erst nach einer von dem Prüfungsausschuß festzusetzenden längeren Frist erfolgen. Einer nochmaligen Teilnahme an einem Lehrgang bedarf es nicht.

#### IV. Abschnitt: Militärlehrschmieden.

Die Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung an den Militärlehrschmieden erläßt die Militärbehörde (Reichswehrministerium). Die fachlichen Anforderungen an die Beschlagschmiede sind dabei den im I., II. und III. Abschnitt enthaltenen fachlichen Anforderungen über Ausbildung, Prüfung und Prüfungszeugnisse anzupassen.

#### V. Abschnitt: Übergangsbestimmungen.

Während einer Übergangszeit von längstens zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen können Schmiedegesellen, welche an einem Ausbildungslehrgang nicht teilgenommen haben, mithin die Vorschrift unter III des II. Abschnittes nicht erfüllen, nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen zur Prüfung zugelassen werden, sofern sie eine mindestens dreijährige Gesellenzeit hinter sich haben.

Besteht ein solcher Prüfling die Prüfung nicht, so ist eine Wiederholung nur nach Teilnahme an einem Lehrgang (V des I. Abschnittes) zulässig.

Bis zum 1. April 1928 kann die Dauer der Lehrgänge auf 3 Monate beschränkt werden.

Bis zum 1. April 1928 bleibt auch der bestehende Prüfungsausschuß an der Landeshufbeschlagschule in Oldenburg für die Vornahme der Prüfungen zuständig.

Oldenburg, den 11. Juli 1927.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Anlage.

## Gesetzblatt

## Zeugnis.

Der Schmied . . . . .  
 geboren den . . . . . zu . . . . .  
 Amt oder Bezirk . . . . .  
 . . . . hat vor dem unterzeichneten Prüfungsausschuß der  
staatlichen  
 staatlich anerkannten Hufbeschlagleherschmiede in . . . . .  
 . . . . . nach Teilnahme am Lehrgang  
 vom . . . . . 19. . . bis . . . . . 19. . .  
 die durch die Ministerialbekanntmachung vom . . . . .  
 . . . . . vorgeschriebene Prüfung zum Nachweis  
 der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes  
 . . . . . bestanden.  
 . . . . . den . . . . . 19. . .  
 Der Prüfungsausschuß.

Das Erziehungsministerium gibt die nachstehende Bestimmung zur Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913/7. Juli 1920 für den Kreis Oldenburg betreffend die Errichtung einer Schulbuchdruckerei für die Staatliche Lehrerbildung bekannt:

§ 4 der Ausbildungsbestimmungen vom 25. März 1913 zum Schulbuchgesetz wird dahin ergänzt, daß gemäß § 4 Abs. 2 der genannten Ausbildungsbestimmungen für

Die am 1. April 1927 ...  
auf 3 Monate ...  
am 1. April 1927 ...  
Landesbibliothek Oldenburg  
für die ...

Oldenburg, den 11. Juli 1927.

Der ...  
geboren den ...  
am ...  
hat vor dem ...  
Landesbibliothek Oldenburg  
nach Teilnahme am ...  
vom ... bis ...  
die durch die ...  
der ...  
bestanden.  
den ...

Der ...

